

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

SATZUNGEN

der Stadt Oppenau (Ortenaukreis)

über

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Farn Süd" und**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Farn Süd"**

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB

ENTWURF

Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat am

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Farn Süd" sowie
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Farn Süd"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sowie
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplans sowie den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan.

§ 2 Bestandteile

- a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:
1. dem Zeichnerischen Teil M. 1:500 i.d.F.v. 25.05.2020
 2. dem Textlichen Teil - planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan i.d.F.v. 25.05.2020
 3. den Schnitten 1 - 11 M. 1:200 i.d.F.v. 25.05.2020
- b) Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan bestehen aus:
1. gemeinsamem Zeichnerischen Teil M. 1:500 i.d.F.v. 25.05.2020
 2. Textlichem Teil – örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan i.d.F.v. 25.05.2020
- c) Beigefügt sind:
1. die gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan i.d.F.v. 25.05.2020
 2. die Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan i.d.F.v. 25.05.2020
 3. die Umweltbelange i.d.F.v. 25.05.2020
 4. die artenschutzrechtliche Abschätzung Dr. Boschert, Bioplan, Bühl i.d.F.v. 14.02.2020
 5. Entwässerungsgutachten Wald + Corbe, Hügelsheim i.d.F.v. 28.10.2019
 6. Baugrundgutachten - Geotechnischer Bericht Dr. Ralf Hettich, Lichtenau i.d.F.v. 05.04.2019
 7. Übersichtsplan M. 1:5.000 i.d.F.v. 25.05.2020

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den örtlichen Bauvorschriften genannten Bestimmungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 Landesbauordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Farn Süd" und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Farn Süd" treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Oppenau, den

.....

Gaiser, Bürgermeister

📄 128Sat04.doc

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Oppenau übereinstimmt:

- Aufstellungsbeschluss
- Offenlage
- Satzungsbeschluss

Oppenau,

.....

Gaiser, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung v. 03.11.2017
Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom

Oppenau,

.....

Gaiser, Bürgermeister